



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 21.09.2020
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 12:44 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

Jungbauer, Björn

anwesend bis 12:35 Uhr

Krämer, Helmut

anwesend bis 12:10 Uhr

Lehrieder, Paul, MdB

Menig, Heiko

Vertretung für Frau Martina Schmidt

Schlier, Konrad

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Hecht, Jessica

Heußner, Karen

anwesend bis 12:25 Uhr

Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans

Juks, Peter

Mitglieder der SPD Fraktion

Haupt-Kreutzer, Christine

Vertretung für Herrn Peter Stichler

Wolfshörndl, Stefan

anwesend bis 11:00 Uhr

Mitglieder der FDP/ödp-Fraktion

Kuhl, Wolfgang

anwesend bis 12:24 Uhr

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien
3 Zuhörer

Stellv. Landrat Freiherr von Zobel

vom Landratsamt:

Herr Wallrapp (S)
Frau Eitelwein (S)
Herr Künzig (ZB)
Frau Löffler (GB 1)
Frau Schumacher (SFB 2)
Frau Münch (SFB 2)
Frau Troll (SFB 2)
Frau Schorno (SFB 3)
Herr Dröse (SFB 4)
Frau Linneberg (SFB 5)
Frau Hümmer (ZFB 1)
Herr Schebler (ZFB 1)
Herr Umscheid (ZFB 5)
Herr Hart (FB 16 a)
Herr Reichert (FB 16 b)
Herr Hofmann (FB 11)
Frau Ferchichi (FB 11)
Herr Rostek (FB 31 c)
Herr Justice (FB 34)
Frau Dr. Klug (Personalratsvorsitzende)

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Schmidt, Martina entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Stichler, Peter entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vollzug des Haushaltsplans 2019; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 **ZFB1/005/2020**
2. Jahresabschluss des Landkreises Würzburg 2019 (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €) **ZFB1/006/2020**
3. Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen **ZFB1/010/2020**
4. Finanzwesen; Bekanntgabe der Geldanlage aus Rückfluss einer Tilgungsanleihe **ZFB1/012/2020**
5. Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses; Bericht **ZB/038/2020**
6. Kommunalwahl 2020 **GB 1/012/2020**
7. Aktueller Sachstand Corona-Pandemie **GB 1/013/2020**
8. Handlungsempfehlungen über die Erteilung von Ausnahmen vom maßgeblichen Mindestalter für Fahrerlaubnisse gemäß § 74 FeV i.V.m. § 10 FeV **FB 16b/001/2020**
9. Kindertagesstätte am Landratsamt - Trägervertrag **FB 31c/074/2020**
10. Nachwuchsführungskräfteprogramm im Landratsamt Würzburg **S/013/2020**
11. Verabschiedung Alt-Landrat Nuß, Kreisräte und Bürgermeister **SFB 2/076/2020**
12. Notwendige Erneuerung der EDV-Netzwerkinfrastruktur - Amtsgebäude Haus 1, 2 und 3 **ZFB 5/300/2020**
13. Notwendige Kühlung der Technikräume und der Büroräume 3 OG im Amtsgebäude 1 **ZFB 5/303/2020**
14. Information über den Sachstand Bürocontainer am Standort Zeppelinstraße 15 **ZFB 5/302/2020**
15. Sonstiges
- 15.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: "Einrichtung einer Bürger-App"
- 15.2. Feldweg an der B 19 Kreuzung Klingholz

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB1/005/2020
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Vollzug des Haushaltsplans 2019; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Anlage/n: Präsentation
 Jahresabschluss 2019 des Landkreises Würzburg
 Übersicht zu den wesentlichen Abweichungen Ergebnisplan 2019/Ergebnisrechnung 2019
 Übersicht zu den wesentlichen Abweichungen Finanzplan 2019/Finanzrechnung 2019

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 wird hiermit nach Art. 88 Abs. 2 LKrO mit folgenden wesentlichen Ergebnissen bekanntgegeben:

Jahresabschluss 2019 des Landkreises Würzburg (§§ 80 – 87 KommHV-Doppik)

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	152.089.882,70 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	148.451.341,00 €
Saldo (=Jahresergebnis):	+ 3.638.541,70 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	144.575.414,19 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	134.003.009,07 €
Saldo:	+ 10.572.405,12 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	3.116.205,60 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	9.330.359,27 €
Saldo	- 6.214.153,67 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	2.697.511,25 €
Saldo:	- 2.697.511,25 €

Finanzmittelüberschuss: 1.660.740,20 €

Bestand an Finanzmittel zum Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 34.999.216,33 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2019)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva und Passiva): 172.459.941,57 €

Kreditaufnahmen wurden nicht veranschlagt.

Der Schuldenstand des Landkreises Würzburg zum 31.12.2019 beträgt 15.053.892,53 € (93,02 €/ Einwohner).

Der Jahresabschluss 2019 mit den Bestandteilen liegt der Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis.

Debatte:

Herr Schebler, stellv. Fachbereichsleiter Finanzen und Controlling, erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB1/006/2020
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Jahresabschluss des Landkreises Würzburg 2019 (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

Anlage/n: Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2019 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000,00 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation (SFB 1) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 2.881.461,59 €. Diese Überschreitung liegt vor allem an den Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen (ca. 3,0 Mio. €). Die Pensionsrückstellungen müssen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommHV-Doppik gebildet werden, um die künftigen Pensionslasten abbilden zu können. Grundlage dieser Werte ist ein versicherungsmathematisches Gutachten der Bayerischen Versorgungskammer, welches vom Landkreis Würzburg jährlich angefordert wird. Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger waren erheblich höher als die vorgesehenen Planansätze.

Der Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) beim Fachbereich Straßenverkehrs-, Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (FB 16a und FB 16b) wurde um 116.964,93 € überschritten. Grund hierfür war die Überschreitung der Personalaufwendungen um ca. 71 T€ vor allem im Bereich der Führerscheinstelle. Zudem kam es bei den Auf-

wendungen für Sach- und Dienstleistungen zu einer Überschreitung von 26 T€ und bei den bilanziellen Abschreibungen zu einer Überschreitung um ca. 20 T€.

Es wird daher vorgeschlagen dem Kreistag eine Empfehlung zur Bewilligung der in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Debatte:

Herr Schebler, stellv. Fachbereichsleiter Finanzen und Controlling, erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2020.09.21/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB1/010/2020
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Sachverhalt:

Vom Landkreis Würzburg wurde im Jahr 2009 eine Radwegeförderprogramm zur finanziellen Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beschlossen.

Grundlage hierfür war die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009, welche mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Richtlinie wurde eine Änderung der Richtlinie in der Kreistagssitzung vom 09.12.2019 beschlossen.

Im Vergleich zur Richtlinie vom 06.05.2020 ist eine weitere Präzisierung unter dem Punkt „A. Allgemeines“ erfolgt. Zusätzlich wurde folgender Text eingefügt „Weiterhin dient die finanzielle Förderung der Ergänzung des Kreisstraßennetzes, da nur bei einem gut ausgebauten und instandgesetzten Radwegenetz eine Verlagerung des Individualverkehrs vom Auto zum Rad gelingen kann. Hierdurch wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.“

Desweiteren wurde die Änderung der Zuständigkeit vom vorherigen Umwelt- und Bauausschuss zum nun neu gegründeten Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 06.05.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Debatte:

Frau Hümmer, Fachbereichsleiterin Finanzen und Controlling, erläutert den Sachverhalt.

Kreisrat Fiederling möchte wissen, ob der Landkreis bei der Unterhaltung der Radwege in die Pflicht genommen werden kann.

Landrat Eberth erwidert, dass Radwege in der originären Zuständigkeit der Gemeinden bleiben. Dem Landkreis entstehen durch die Änderung keine Nachteile.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 06.05.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2020.09.21/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA, ZV Erholung- und Wandergebiet Würzburg – Herr Dröse

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB1/012/2020
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Finanzwesen; Bekanntgabe der Geldanlage aus Rückfluss einer Tilgungsanleihe

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistags vom 13.07.2020 wurden die bisher getätigten verschiedenen Geldanlagen dargestellt und die Rückflüsse in den nächsten Jahren aufgeführt.

Nachdem absehbar ist, dass der im Haushalt 2020 und in der Finanzplanung 2021 bis 2023 vorgesehene Mittelabfluss nicht erfolgen wird, sollte zur Vermeidung zusätzlicher Verwahr-entgelte ein Betrag von bis zu 10,0 Mio. € aus den Anlagerückflüssen der kommenden Jahre wieder angelegt werden.

Mit Beschluss des Kreistags vom 13.07.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Geldanlage bis zu 10 Mio. € zu erfragen und eine Anlagestrategie zu erstellen.

Hierbei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Es sind nur Produkte ohne Kursrisiken zu verwenden. Die Einlagen des Landkreises müssen über adäquate Instrumente abgesichert sein.
- Die Zeitdauer der Anlage ist so zu wählen, dass eine wirtschaftliche Finanzierung der geplanten und absehbaren Investitionen möglich ist.
- Eine möglichst ertragsreiche Rendite ist zu erzielen.

Herr Landrat Eberth wurde ermächtigt, die Geldanlage von einem Gesamtbetrag bis zu 10 Mio. € vorzunehmen. Zudem wurde durch den Kreistag beschlossen, dass dem Kreisausschuss die erfolgte Anlage bekanntzugeben ist.

Nach der derzeitigen Liquiditätsplanung ist die Anlage des Betrages von 1,5 Mio. € für die Tilgungsanleihe bei der Bayern LB sowie 5 x 1 Mio. € für das Deckungsstockvermögen der Bayerischen Versicherungskammer über die gesamte Laufzeit möglich. Nachdem auch nicht mit einem mittelfristigen deutlichen Anstieg des Zinsniveaus gerechnet wird, ist zudem das Laufzeitrisiko als eher gering einzuschätzen. Die Anlagen sind auf die Liquiditätsplanung des Landkreises unter Berücksichtigung eines ausreichenden Puffers abgestimmt.

Anlage in das Deckungsstockvermögen der Bayerischen Versicherungskammer

Liquide Mittel in Höhe von insgesamt 5,0 Mio. € sollen im Deckungsstockvermögen der Bayerischen Versicherungskammer mit einer Mindestlaufzeit von 7 Jahren angelegt werden. Die Einzahlungen erfolgen von 2020 bis 2024 jeweils zum 01.09. mit einem jährlichen Betrag von 1,0 Mio. €. Vorzeitige Verfügungen sind grundsätzlich möglich. Insgesamt ist die Anlage

längstens für 12 Jahre möglich. Die Höhe der Verzinsung und des Rückzahlungsbetrages ist abhängig von Laufzeit und dem Rechnungszins der Versicherungskammer Bayern.

Bei 100 % Kapitalgarantie errechnet sich eine garantierte Auszahlung von 5,0 Mio. €. Daneben ist noch eine variable Überschussbeteiligung aus der Anlage im Deckungsstockvermögen möglich, welche die Höhe der Rendite darstellt.

Die Einlage in das Deckungsstockvermögen der Bayerischen Versicherungskammer erfolgt durch den Abschluss einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung. Da hierbei nur natürliche Personen versichert werden können, versichert der Versicherungsnehmer Landkreis Würzburg den Mitarbeiter der Finanzverwaltung, Herrn Verwaltungsoberinspektor Christian Reuß. Berechtigter der Kapitalabfindung bei Vertragsende ist der Landkreis Würzburg. Herr Reuß hat aus dieser Vertragskonstellation keine persönlichen Vorteile. Mögliche finanzielle Nachteile für den Landkreis bei zwangsweiser vorzeitiger Beendigung des Vertrages, werden durch eine Risikolebensversicherung für Herrn Verwaltungsoberinspektor Christian Reuß abgedeckt. Die Kosten hierfür übernimmt die Sparkasse Mainfranken.

Bayerische Landesbank Tilgungsanleihe 20 (23-25)

Am 05.08.2020 wurde ein Betrag von 1,5 Mio. € in einer 5jährigen Tilgungsanleihe bei der Bayern LB angelegt.

Die Bayern LB ist als Anstalt des öffentlichen Rechts zu 100 % Tochter der Bayern LB Holding AG. Die Anteile halten zu 25 % der Sparkassenverband Bayern sowie zu 75 % der Freistaat Bayern. Die Bayerische Landesbank ist im Rahmen der Institutsicherung der deutschen Sparkassen abgesichert. Die Tilgungsanleihe hat eine Bonität von A, d.h. bei einer Laufzeitrate auf 5 Jahre gesehen, liegt die Ausfallrate bei 0,57 %. Die Bereitschaft des Landkreises Würzburg nur sehr geringe Kursrisiken und sehr geringe Bonitätsrisiken zu tragen wird nach Erläuterung der Sparkasse Mainfranken Würzburg nicht überschritten.

Die Anleihe bietet regelmäßige, feststehende Zinszahlungen in Höhe von 0,13 % p.a. des Nennbetrags.

Die Tilgung (Rückzahlung) durch die Bayern LB erfolgt in den Jahren 2023 bis 2025 mit jeweils einen Betrag von 500.000 €.

Debatte:

Frau Hümmer, Fachbereichsleiterin Finanzen und Controlling, erläutert den Sachverhalt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZB/038/2020
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)

Betreff:

Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses; Bericht

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Kreistagssitzung am 10.02.2020 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den jährlichen Zuschuss für das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Würzburg, auf 0,35 EUR pro Landkreisbewohner anzuheben.

Der Antrag wurde mit nicht gedeckten Aufwendungen für den Katastrophenschutz im Landkreis Würzburg begründet. In der Sachdiskussion wurde der Vorschlag aufgegriffen, Herrn Paul Justice als fachkundigen Mitarbeiter des Landratsamts Würzburg mit einer Darstellung der Problematik im Rahmen einer Kreisausschusssitzung zu beauftragen.

Die rettungsdienstliche Versorgung von Stadt und Landkreis Würzburg wird von den Hilfsorganisationen Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Malteser Hilfsdienst (MHD) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) sichergestellt. Im Katastrophenfall sind die freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) auch zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

Während der Rettungsdienst in Bayern zu 100 % von den Krankenkassen finanziert wird, tragen die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten die sich aus der Erfüllung nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ergebenden Aufgaben selbst (Art. 11 Abs. 1 BayKSG).

Aus einem vom Freistaat Bayern, den Landkreisen und den kreisfreien Städten finanzierten Fond zur Förderung des Katastrophenschutzes können Aufwendungen der Hilfsorganisationen zur Vorbereitung der Gefahrenabwehr gefördert werden (Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 BayKSG). Ebenso können die Hilfsorganisationen Ersatz der notwendigen Kosten verlangen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayKSG). Im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung im Bereich des Zivilschutzes ergänzt der Bund die Ausstattung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz.

Das Bayerische Rote Kreuz unterhält in folgenden Landkreisgemeinden Fahrzeuge, Material und ehrenamtliches sanitätsdienstliches Personal für den Katastrophenschutz: Altertheim, Bergtheim, Giebelstadt, Kleinrinderfeld, Kürnach, Ochsenfurt und Rottendorf.

Der Malteser Hilfsdienst hat in Estenfeld einen Stützpunkt des Katastrophenschutzes.

In ihren Dienststellen in Würzburg halten BRK, MHD und JUH ebenso Einheiten des Katastrophenschutzes vor.

Der BRK Kreisverband Würzburg unterhält 25 Einsatzfahrzeuge für den Katastrophenschutz - davon wurden zehn vom Bund oder dem Freistaat Bayern beschafft. Den Großteil der laufenden Kosten der zur Verfügung gestellten zehn Fahrzeuge (Kraftstoff- und Betriebskosten, Ersatz der Ausstattung u.v.m.) muss die Hilfsorganisation aus eigenen Mitteln aufbringen. Die Kosten und Erstattungen werden vom Referenten in der Sitzung differenziert dargestellt.

Im BRK Kreisverband Würzburg engagieren sich über 800 ehrenamtliche Einsatzkräfte in den Bereitschaften. Bei der BRK Wasserwacht sind 1.109 Freiwillige aktiv.

Im vergangenen Jahr wurden die Schnelleinsatzgruppen (SEG) des BRK im Rahmen des Katastrophenschutzes von der Integrierten Leitstelle Würzburg (ILS) zu 41 Einsätzen alarmiert: SEG Behandlung (4), SEG Betreuung (13), SEG Rettungshunde (5), SEG Transport (18) sowie sonstige Einsätze (1). Auslöser von SEG-Einsätzen sind häufig größere Unfälle und Schadensereignisse zur Verstärkung des Rettungsdienstes, Betreuungsereignisse, Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen und Sucheinsätze.

Im laufenden Jahr wurden im Rahmen des Notfallplans Corona-Pandemie ehrenamtliche Helfer des Bayerischen Roten Kreuzes zudem als Fachberater in der Führungsgruppe Katastrophenschutz, zur logistischen Unterstützung des Gesundheitsamtes Stadt und Landkreis Würzburg sowie zur Mithilfe an mobilen und stationären Teststellen eingesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Vortrag zustimmend zur Kenntnis.

Debatte:

Herr Justice, Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, berichtet anhand einer Präsentation.

Kreisrätin Behon fragt nach, wie bei Einsätzen außerhalb des Landkreises die Finanzierung geregelt sei.

Herr Justice teilt mit, dass im Katastrophenfall alle Hilfsorganisationen, Feuerwehren und Wohlfahrtsverbände in Bayern zur Hilfeleistung verpflichtet seien. Die Kosten werden über den Katastrophenfonds des Freistaats Bayern finanziert. Unterhalb der Katastrophenschwelle bleiben Organisationen oft auf ihren Kosten sitzen.

Kreisrat Jungbauer möchte wissen, welchen Anteil beim Defizit die Stadt Würzburg trage.

Herr Justice teilt mit, dass die Stadt gegenwärtig keinen Anteil zahle.

Landrat Eberth ergänzt, dass diesbezüglich Gespräche laufen.

Kreisrat Kuhl regt an auch für die Organisationen Johanniter und Malteser Fördermittel in den nächsten Haushalt einzustellen.

Landrat Eberth hält fest, diesbezügliche Anträge können im Kreistag diskutiert werden.

Kreisrat Lehrieder erkundigt sich, ob aufgrund der derzeitigen Corona-Lage die beschlossene Erhöhung des BRK-Zuschusses ausreiche oder eine weitere Erhöhung beschlossen werden müsse.

Herr Justice gehe nicht davon aus, dass im nächsten Jahr ein erneuter Beschluss gefasst werden müsse.

Kreisrat Juks legt Wert darauf Stadt und Landkreis zusammen zu betrachten, um eine Beteiligung der Stadt Würzburg herbeizuführen.

Landrat Eberth erinnert an die Antragschreiben vom Februar 2020. Ein Antragschreiben des BRK, welches mit den Johannitern und Maltesern diskutiert wurde, ging an den Land-

kreis Würzburg. Ein zweites Anschreiben, in dem BRK, Johanniter und Malteser zusammen darstellten, warum die Stadt Würzburg sich beteiligen sollte, ging an die Stadt Würzburg.

Stellv. Landrätin Heußner möchte wissen, ob die Ausbildung der Ehrenamtlichen auch über Fördermittel oder Spenden finanziert werde.

Herr Justice schildert, dass es bei der Ausbildung bestimmter Funktionen im Katastrophenschutz eine Förderung gebe. Die Ausbildung von Rettungssanitätern werde vom Bund oder Freistaat Bayern gefördert. Zuschüsse gebe es auch für die Ausbildung der Fahrer von Großfahrzeugen.

Kreisrat Jungbauer bittet darum den Katastrophenschutz im Fokus zu behalten. Das BRK ist beim Sanitätsdienst ein guter Partner. Er regt an auch die Stadt Würzburg mit einzubeziehen, da hier Johanniter und Malteser stärker vertreten seien.

Landrat Eberth regt an im Ausschuss IKA stadt.land.wü das Thema anzusprechen. Dort könnten sich die Hilfsorganisationen vorstellen.

Kreisrat Fiederling ist der Ansicht, dass der Katastrophenschutz eine Pflichtaufgabe sei und keine freiwillige.

Landrat Eberth hätte für die Haushaltsberatung die Formulierung, dass es keine freiwillige Leistung, sondern eine kommunale Pflichtaufgabe sei, aufgenommen und dem Konto Katastrophenschutz zugeordnet.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Vortrag zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an FB 34 – Herrn Justice

Zur Kenntnis an ZB, ZFB 1, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: GB 1/012/2020
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Kommunalwahl 2020

Sachverhalt:

Landrat Eberth informiert darüber, dass eine erneute Überprüfung der Stimmzettel der Kreistagswahl zu einem anderen Ergebnis geführt habe als bei den Gemeinden vor Ort.

Des Weiteren muss nach Auffassung der Rechtsaufsicht beim Landratsamt die Gemeindevahl im Markt Eisenheim wiederholt werden.

Frau Löffler, Geschäftsbereichsleiterin Kommunale Sicherheit und Verbraucherschutz, schildert den juristischen Hintergrund.

Kreistagswahl

Am 15.03.2020 fand die Kommunalwahl, u.a. mit der Wahl des Kreistages statt. Am 16.03.2020 wurde vom Ministerpräsidenten in Bayern der Katastrophenfall aufgrund von Corona ausgerufen.

In der Regel findet gleich nach der Wahl eine Prüfung durch das Landratsamt statt. Durch die personelle und räumliche Situation, bedingt durch den Katastrophenfall, fand keine inhaltliche Prüfung, sondern ausschließlich eine auf Vollständigkeit statt. Das Ergebnis wurde an die Regierung von Unterfranken weitergeleitet.

Anfang Juni forderte die Regierung zu einer inhaltlichen Prüfung schriftlich auf. D.h. die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel der Gemeinden mussten stichprobenartig bzw. komplett geprüft werden.

Dieser Aufforderung ist die Verwaltung nachgekommen und hat Anfang Juli eine Prüfung durchgeführt. Dabei wurden 42 beschlussmäßig behandelte Stimmzettel als fehlerhaft gewertet. In der Folge wurden 2035 Stimmen zusätzlich als gültig gewertet.

Diese Zahl wurde auf die verschiedenen Personen und verschiedene Parteien verteilt.

Es waren die klassischen Punkte, die dazu geführt haben, dass 42 Stimmzettel anders gewertet wurden. So wurden Stimmzettel als ungültig gesehen, obwohl genau 70 Stimmen vergeben wurden, bei der Zählung kam man auf 71. Oder Stimmzettel wurden als gültig gewertet obwohl die Gesamtstimmenzahl überschritten war. Aber auch Stimmzettel mit mehreren Listenkreuzen wurden ungültig gewertet, obwohl noch Einzelstimmen vorhanden waren. Einzelstimmen werden vor Listenkreuz gewertet.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 13.08.2020 dieses Ergebnis entsprechend berichtigt und parallel zum Landratsamt den betroffenen Personen das Ergebnis mitgeteilt.

Es kam zu keiner Änderung der Sitzverteilung, jedoch in der Besetzung des Kreistages. Herr Weidner, ursprünglich als letztes gewähltes Kreistagsmitglied im Kreistag hatte vorher eine Stimme mehr als Herr Hellmuth und das Verhältnis hat sich gedreht. Herr Weidner hat nun 28.672 Stimmen und Herr Hellmuth 28.683 Stimmen.

Frau Löffler hält noch fest, dass alle bisher gefassten Beschlüsse, sowohl im Kreistag als auch im Kreisausschuss rechtskräftig bleiben.

Gemeinderatswahl Markt Eisenheim

Gemeinden müssen nach der Wahl dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung vorlegen.

Bei der Prüfung sind mehrere Fehler aufgefallen. Der gravierendste Fehler war die fehlenden Unterstützungsunterschriften auf der Nominierungsliste der Freien Wählergemeinschaft Eisenheim. Für die Wahl im Markt Eisenheim ist die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zuständig.

Im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, aber auch in der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist zu lesen, dass jeder Wahlvorschlag unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift von 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein muss. Durch diese Unterschriften wird das Einverständnis der Unterzeichner zu dem Wahlvorschlag bekundet und eine Mindestunterstützung dokumentiert.

Dieser ungültige Wahlvorschlag führt automatisch zu einer anderen Sitzverteilung.

Die fehlenden Unterschriften machen einen Wahlvorschlag ungültig. Eine Ungültigkeitserklärung hätte eine Nachwahl zur Folge.

Die Heilungsmöglichkeiten wären im Verfahren mit bestimmten Fristen bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschlusses bei der Regierung von Unterfranken möglich gewesen. Diese Fristen waren alle verstrichen, weil der Mangel nicht erkannt wurde.

Ein weiterer Fehler war die Berufung des Wahlleiters, weil er parallel die Aufstellungsversammlung der FWG geleitet hat und auch Stellvertreter beauftragte. Dieser Fehler alleine hätte allerdings nicht zur Ungültigkeit geführt.

Es gab verschiedene Gespräche mit Beteiligten. Momentan läuft noch eine Anhörungsfrist für die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft, die Gemeinderatsmitglieder und den Listennachfolgern.

Es gingen verschiedenen Stellungnahmen bei der Rechtsaufsicht ein. Bekannt sei auch, dass eine Rechtsanwaltskanzlei eingeschaltet sei, von der ebenfalls eine Stellungnahme erwartet wird.

Je nachdem was vorgebracht wird, wird es von Seiten der Rechtsaufsicht eine Ungültigkeitserklärung geben mit der Folge, dass ein neuer Wahltermin festgesetzt wird für die Nachwahl.

Findet eine Wahl innerhalb eines Jahres, also bis zum 15.03.2021 statt, ist es eine sog. Nachwahl. Sollte dies nicht möglich sein, findet danach eine Neuwahl statt.

Bei einer Nachwahl ändert sich für die anderen Parteien nichts, diese würde nur die FWG betreffen.

Für den Markt Eisenheim gilt, dass die gefassten Beschlüsse wirksam sind.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an GB 1

Zur Kenntnis an SFB 2

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: GB 1/013/2020
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Aktueller Sachstand Corona-Pandemie

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Frau Löffler, Geschäftsbereichsleiterin Kommunales, Sicherheit und Verbraucherschutz, informiert anhand einer Präsentation über den aktuellen Sachstand.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an GB 1

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: FB 16b/001/2020
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Fahrerlaubnisbehörde (FB 16 b)

Betreff:

Handlungsempfehlungen über die Erteilung von Ausnahmen vom maßgeblichen Mindestalter für Fahrerlaubnisse gemäß § 74 FeV i.V.m. § 10 FeV

Sachverhalt:

Die vorzeitige Erteilung einer Fahrerlaubnis stellt eine schwierige Ermessensentscheidung dar, bei der ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Angesichts des überdurchschnittlichen Gefährdungspotentials durch junge Kraftfahrer*innen sind Ausnahmeanträge restriktiv zu behandeln. Vom Mindestaltererfordernis kann nur dann abgesehen werden, wenn dies nach einer verständigen Abwägung der Interessen der Allgemeinheit (im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs) und des Einzelnen notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Im Jahr 2010 wurde diesbezüglich durch die Regierung von Unterfranken eine ermessenslenkende Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen vom Mindestalter gemäß § 74 i. V. m. § 10 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erlassen. Diese wurde mit Wirkung zum 31.03.2020 aufgehoben.

Diese Richtlinie wurde mehrfach von der Rechtsprechung als sachgerecht bestätigt und bisher von der Verwaltung zur Beurteilung aller heranzuziehenden Umstände für die jeweilige Einzelfallentscheidung - bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes - angewandt.

In den letzten Jahren erteilte das Landratsamt Würzburg maximal drei bis vier Ausnahmegenehmigungen pro Jahr.

Im Juli 2020 wurde mit Vertretern von Führerscheinstellen in Unterfranken ein Entwurf einer „Gemeinsamen Handlungsempfehlung über die Erteilung von Ausnahmen vom maßgeblichen Mindestalter für Fahrerlaubnisse gemäß § 74 FeV i. V. m. § 10 FeV“ erarbeitet. Die beteiligten Führerscheinstellen klären aktuell ab, ob Einverständnis mit der Handlungsempfehlung besteht.

Die Handlungsempfehlung ist an die ermessenslenkende Richtlinie der Regierung von Unterfranken aus dem Jahr 2010 angelehnt und verfolgt das Ziel, Ausnahmegenehmigungen vom Mindestalter auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Würzburg ist der Ansicht, dass die gemeinsame Handlungsempfehlung die Verwaltungsarbeit zudem erleichtert und den Sachbearbeitern eine klare Anleitung zur Prüfung der Ausnahmegenehmigung an die Hand gibt.

Als Verbesserung zur o.g. Richtlinie aus dem Jahr 2010 wird gesehen, dass eindeutig definiert ist, welche Unterlagen vorzulegen sind. Dies ist z. B. die Vorlage eines Arbeitszeitnachweises der volljährigen Haushaltsangehörigen und die Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass keine anderen Beschäftigten aus dem Wohnort des Antragstellers vorhanden sind.

Die Verwaltung des Landratsamtes Würzburg (Führerscheinstelle) beabsichtigt aus den oben genannten Gründen, die neue gemeinsame Handlungsempfehlung künftig anzuwenden, um damit u. a. unterfrankenweit eine einheitliche Handhabung zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dass sich die Führerscheinstelle des Landratsamtes Würzburg dem vorliegenden Entwurf einer „Gemeinsamen Handlungsempfehlung über die Erteilung von Ausnahmen vom maßgeblichen Mindestalter für Fahrerlaubnisse gemäß § 74 FeV i. V. m. § 10 FeV“ unterfränkischer Landkreise anschließt und diese entsprechend im Landratsamt Würzburg umgesetzt wird.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, dass sich die Führerscheinstelle des Landratsamtes Würzburg dem vorliegenden Entwurf einer „Gemeinsamen Handlungsempfehlung über die Erteilung von Ausnahmen vom maßgeblichen Mindestalter für Fahrerlaubnisse gemäß § 74 FeV i. V. m. § 10 FeV“ unterfränkischer Landkreise anschließt und diese entsprechend im Landratsamt Würzburg umgesetzt wird.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2020.09.21/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an GB 1, FB 16 b

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: FB 31c/074/2020
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:

Kindertagesstätte am Landratsamt - Trägervertrag

Anlage/n: Vertrag zwischen Landkreis Würzburg und BRK, Kreisverband Würzburg
Gebührensatzung

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages in seiner Sitzung am 04.12.2017 wird derzeit auf dem Gelände des Landratsamtes eine Kinderkrippe gebaut. Ab Jahresbeginn 2021 werden dort 12 Krippenplätze für Kleinkinder unter 3 Jahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes angeboten. Als Träger der Kindertageseinrichtung wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2020 das Bayerische Rotes Kreuz, Kreisverband Würzburg, bestimmt.

Gemeinsam mit dem BRK wurde ein Kooperations- und Nutzungsvertrag erarbeitet und unterzeichnet. Der Vertrag befindet sich in den Sitzungsunterlagen für die Mitglieder des Kreisausschusses zur Kenntnisnahme.

Nächste Schritte:

- Belegungsplanung im Anschluss an die abgeschlossene Bedarfsbefragung
- Namensfindung
- Baufertigstellung voraussichtlich November/Dezember 2020
- Eröffnungstermin und Belegungsbeginn voraussichtlich im Januar 2021

Debatte:

Landrat Eberth übergibt den Vorsitz an die stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer, da er als BRK-Vorsitzender befangen sei.

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer geht kurz auf den Sachstand ein.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 c

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: S/013/2020
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Stabstelle Landrat (S)

Betreff:

Nachwuchsführungskräfteprogramm im Landratsamt Würzburg

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Frau Eitelwein berichtet anhand einer Präsentation über das Programm.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an S – Frau Eitelwein

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: SFB 2/076/2020
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB 2)

Betreff:

Verabschiedung Alt-Landrat Nuß, Kreisräte und Bürgermeister

Sachverhalt:

Landrat Eberth teilt mit, dass die Verabschiedung von ausgeschiedenen Kreisrätinnen und Kreisräten noch ausstehe. Bedingt durch die Corona-Hygienebestimmungen war dies bisher in keinem feierlichen und würdigen Rahmen möglich.

Er empfiehlt auf die Verabschiedung vorerst zu verzichten und zu gegebener Zeit zu einem Ehrenabend zu laden.

Die Mitglieder des Kreisausschusses befürworten dies.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an SFB 2

Zur Kenntnis an S

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB 5/300/2020
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Notwendige Erneuerung der EDV-Netzwerkinfrastruktur - Amtsgebäude Haus 1, 2 und 3

Sachverhalt:

Die vorhandene Netzwerkinfrastruktur am Standort Zeppelinstraße 15 in den Häusern 1 – 3 entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und führt deswegen bereits heute zu großen Schwierigkeiten sämtliche Komponenten (Endgeräte) pro Arbeitsplatz im Netzwerk einzubinden, so dass derzeit auf Lösungen zurückgegriffen werden müssen, die der Fachbereich (ZFB 4) – EDV als nicht mehr verantwortbar bezeichnet.

Weiter entspricht das Netzwerk nicht mehr den heutigen und zukünftigen Anforderungen an ein schnelles Netzwerk, so dass z.B. keine Videokonferenzen in ausreichender Qualität geführt werden können. Auch nimmt das Versenden von Datenpaketen heute schon viel Zeit in Anspruch und die Datenmengen müssen so begrenzt werden, dass es immer wieder zur umständlichen Ablage und Zwischenspeicherungen kommt.

Nicht möglich ist bisher die Umstellung der Telefonie im Haus auf Voice Over IP, sprich der digitalen Telefonie. Für die vorhandene Telefonanlage gibt es keine verlässlichen Ersatzteile mehr, eine neue Telefonanlage würde nicht funktionieren und jetzt schon sind die Leitungskapazitäten so erschöpft, dass oftmals „kein freies Amt“ zu bekommen ist.

Dies alles hat dazu geführt, dass der zentrale Fachbereich 5 in seinem Zuständigkeitsbereich eine neue Grobkonzeption einer neuen Netzwerkinfrastruktur überrechnet hat:

In Absprache mit dem Fachbereich EDV (ZFB 4) sieht das **Konzept IT Netzwerk 2021** folgendes vor:

- a) zukunftsfähige 1Gbit/s Geschwindigkeit an den Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt wird.
- b) vorgesehen sind je Arbeitsplatz 3 Doppeldosen. Dies beruht auf einer angenommenen Belegung mit: Telefon, PC, Drucker, Scanner, Sondernutzung je nach Fachbereich z.B. EC- Terminal, Kassenskartenleser, Mobilgerät, Reserve
- c) die Verkabelung erfolgt bis zu den Verteilerschränken in den jeweiligen Stockwerken vom Rechenzentrum aus mit Glasfaser
- d) von den Verteilerschränken zum jeweiligen Arbeitsplatz erfolgt die Verkabelung mit sogenannten CAT 7a Kabeln.

Selbstverständlich ist die Verkabelung vom Hausübergabepunkt, zu den Verteilerschränken bzw. dem Rechenzentrum und zwischen den Häusern mit Glasfaser vorzusehen bzw. besteht aus Glasfaserstrecken.

Ein Blick noch auf die Historie der Inhouse-Verkabelung:

- **vor 1996** - „Insellösungen“ in den jeweiligen Sachgebieten, systembezogen entsprechend der Anwendersoftware wie z.B. Ausländerbehörde, Bauamt, Katastrophenschutz, KFZ-Zulassungsstelle.
- **1996** - EDV- Inhouse Verkabelung Planung AKDB / ZFB4, mit 10 Mbit/s Übertragungsrates und zwei Datenanschlüsse / Arbeitsplatz. Somit war nach Durchführung der Maßnahme jeder Arbeitsplatz mit zwei Datenanschlüssen und dem vorhandenen analogen Telefonnetz (TAE-Dosen) angebunden.
- **2003 bis 2005** – Erneuerung der Elektroinstallation und Herstellung eines 100Mbit/s Netzwerkes und ein neuer Serverraum. Die Maßnahme wurde in Bauabschnitten durchgeführt. Vorgabe des ZFB4 (EDV) war, das 10Mbit/s Netzwerk beizubehalten, um es als physikalisch getrenntes Telefonnetz weiter betreiben zu können. Je Arbeitsplatz wurden zwei Anschlüsse mit je 100Mbit/s (1x Doppeldose) neu geschaffen. Die bisherige alte analoge Telefonverkabelung wurde abgebaut. Stand der Technik zum damaligen Zeitpunkt war die sogenannte „Strukturierte Verkabelung“ in der eine Netzkonfiguration (100Mbit/s), gemischt für IT und Telefon, genutzt wird. Je nach Bedarf, können die Netzwerkdosen für IT- oder Telefonie verwendet werden. Die Zuordnung erfolgt in einer gemeinsamen Verteilung (Patchfeld mit Zuordnung Switch). Kosten damals ca. 2 Mio. € (reine Elektro- und Technicarbeiten)

Die Kosten für das Konzept IT Netzwerk 2021 werden durch den ZFB 5 grob auf ca. 2,5 Mio. Euro geschätzt.

Deswegen ist zur weiteren Umsetzung zunächst ein VgV Verfahren zur Findung eines Fachplanungsbüros durchzuführen. Die Kosten für ein VgV Verfahren liegen bei ca. 20.000 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt und Landrat Eberth wird ermächtigt ein VgV Verfahren durchzuführen und nach Abschluss den Planungsauftrag für das Gesamtvorhaben zu vergeben. Die Beschlussgremien (Kreisausschuss und Bauausschuss) sind über das Ergebnis der VgV Verfahrens zu informieren.

Für den Haushalt 2021 und für die Finanzplanung sind entsprechende Mittel für das Konzept IT Netzwerk 2021 einzustellen.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt und Landrat Eberth wird ermächtigt ein VgV Verfahren durchzuführen und nach Abschluss den Planungsauftrag für das Gesamtvorhaben zu vergeben. Die Beschlussgremien (Kreisausschuss und Bauausschuss) sind über das Ergebnis der VgV Verfahrens zu informieren.

Für den Haushalt 2021 und für die Finanzplanung sind entsprechende Mittel für das Konzept IT Netzwerk 2021 einzustellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2020.09.21/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5, ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB 5/303/2020
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Notwendige Kühlung der Technikräume und der Büroräume 3 OG im Amtsgebäude 1

Anlage/n: Empfehlung Personalrat

Sachverhalt:

Auch im Zuge des Konzeptes IT Netzwerk 2021 ist es erforderlich für verschiedenste Technikräume entsprechende Kühlung zu erreichen. Dies verlängert die Lebensdauer der Geräte und verhindert bisherige Ausfälle von Telefon und EDV die durch Überhitzung hervorgerufen werden.

Im Gesamtzusammenhang geht es auch um die Kühlung der Büroräume im 3. OG des Hauses 1.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an Raumtemperaturen in § 3 Abs. 1 sowie insbesondere im Punkt 3.5 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung.

Diese Arbeitsstättenregel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gibt diese ASR eine Erläuterung zum Begriff „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“. Unterschieden wird noch zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur.

Verkürzt kann nach dieser Arbeitsstättenregel für den Kreisausschuss festgehalten werden, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen 26 Grad nicht überschreiten soll.

In Ziff. 4.3 der ASR ist geregelt, dass bei einer Lufttemperatur von 30 Grad zunächst Maßnahmen zu ergreifen sind, die u.a. die Sonneneinstrahlung verhindern. Dies ist bereits erfüllt – aber im 3. OG ohne wesentliche durchgreifende Wirkung.

Weiter ist festgehalten, dass wenn die Lufttemperatur in den Räumen von 35 Grad über-

schritten wird der Raum als Arbeitsraum für die Zeit der Überschreitung nicht mehr als Arbeitsraum geeignet ist.

Im 3. OG des Hauses 1 werden in den heißen Sommermonaten sogar diese Lufttemperaturen teilweise erreicht. Regelmäßig steigt aber das Thermometer in den Sommermonaten im 3. OG über 30 Grad.

Es wird vorgeschlagen das 3. OG in die Konzeption „Kühlung“ mit einzubeziehen, da dies die Fürsorgepflicht der Dienstherrn gegenüber den Mitarbeitern gebietet.

Aus dem Jahr 2012 liegt eine Kostenschätzung für die Kühlung des 3. OG vor. Diese belief sich auf ca. 450.000 Euro. Aufgrund des Preisindex und der Einbindung sämtlicher Technikräume im Haus wird von vorsichtig geschätzten Kosten von 700.000 Euro ausgegangen.

Beschlussvorschlag:

Zum Konzept „Kühlung“ wird an das Mindestbietende Fachplanungsbüro der Planungsauftrag erteilt. Der Landrat wird ermächtigt, nach Ausschreibung die Vergabe der Planungsleistung an das entsprechende Büro zu vollziehen.

Haushaltsmittel für das Konzept „Kühlung“ ist im Haushalt 2021 einzustellen.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Zum Konzept „Kühlung“ wird an das Mindestbietende Fachplanungsbüro der Planungsauftrag erteilt. Der Landrat wird ermächtigt, nach Ausschreibung die Vergabe der Planungsleistung an das entsprechende Büro zu vollziehen.

Haushaltsmittel für das Konzept „Kühlung“ ist im Haushalt 2021 einzustellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2020.09.21/Ö-13

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5, ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage: ZFB 5/302/2020
		TOP 14
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Information über den Sachstand Bürocontainer am Standort Zeppelinstraße 15

Anlage/n: Präsentation
Information über den Sachstand Bürocontainer am Standort Zeppelinstraße 15 – Ansichten/Schnitte
Information über den Sachstand Bürocontainer am Standort Zeppelinstraße 15 – Grundrisse

Sachverhalt:

In Umsetzung der Schaffung von dringend notwendigen Büroarbeitsplätzen wurden, nach Ermächtigung zur Auftragsvergabe durch den Kreisausschuss am 22.06.2020, die Planungen zur Umsetzung und Inbetriebnahme zügig vorangetrieben.

Die internen Planungen erfolgten, so dass die Ausschreibung am 28.07.2020 und die Vergabe am 14.08.2020 abgearbeitet wurden. Die Bürocontainer sollen in der 42. KW gestellt werden, so dass die Büros ab 01.11.2020 „einzugsbereit“ sind.

Die Bürocontainer sind entsprechend ausgestattet (Netzwerkverkabelung, Büromöbel usw.). Insgesamt werden Arbeitsplätze für 48 Mitarbeiter entstehen. Auf jedem Stockwerk gibt es Sozialräume, Sanitärräume und einen Besprechungsraum.

Am 31.08.2020 wurde der Bauantrag bei der Stadt Würzburg als Baugenehmigungsbehörde eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Kreisausschuss zur Information

Debatte:

Herr Umscheid, Fachbereichsleiter Hochbau, Grundstücks- und Schulverwaltung, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt.

Beschluss:

Kreisausschuss zur Information

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.: KA/2020.09.21/Ö-14

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage:
		TOP 15
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:
Sonstiges

Landrat Eberth teilt mit, dass der Jugendkreistag per Videokonferenz stattfinden soll.

Kreisrat Winzenhörlein fragt nach, ob es zum Thema 365-Euro-Ticket bezüglich Ratenzahlung neue Informationen gibt.

Landrat Eberth erwidert, dass dies Bestandteil der Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens im Oktober sei. Eine einheitliche VVM-Lösung werde es voraussichtlich nicht geben. Eine landkreisinterne Lösung soll zuerst dem Verwaltungsrat und anschließend dem Kreistag vorgeschlagen werden.

15.1 Antrag Bündnis 90/Die Grünen „Einführung einer Bürger-App“

15.2 B 19 – Kreuzung Klingholz

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage:
		TOP 15.1
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen: "Einrichtung einer Bürger-App"

Landrat Eberth teilt mit, dass ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorliege, in dem die Verwaltung beauftragt wird im Rahmen des Digitalisierungsprojektes eine Bürger-App entwickeln zu lassen als Austausch – und Informationsplattform zwischen Landkreis, Stadt und Gemeinden, lokalen Unternehmen, Kulturschaffenden, Vereinen und Bürger*innen.

Die App soll eine Vermarktungs- und Vernetzungsplattform sein, einen Veranstaltungskalender beinhalten und regionale Informationsangebote enthalten; gewünscht sind außerdem Schulungsveranstaltungen in den beteiligten Gemeinden.

Angesprochen wird auch die Weiterentwicklung hin zu E-Tickets und digitalen Dienstleistungen (Smart City, E-Government).

Frau Linneberg, Fachbereichsleitung Innovation und Interne Kommunikation, stellt den neu gegründeten Fachbereich vor. Sie teilt mit, dass die Erstellung eines Digitalisierungskonzeptes bereits in Bearbeitung sei.

Bei diesem geförderten Projekt wird mit Hilfe des Urban Instituts der aktuelle Stand der Digitalisierung und die Vision 2015 – sowohl für den Landkreis als auch für das Landratsamt ermittelt.

Insgesamt werden 16 Handlungsfelder betrachtet. Aus den 16 Handlungsfeldern hat das Urban Institut nach Auswertung der Interviewergebnisse 5 Handlungsfelder definiert, die für weitere Workshops in Betracht kommen:

- IT-Infrastruktur
- Bauen und Energie
- Wirtschaft
- Mobilität
- Dienste

Im Workshop „Dienste“ soll dann eine Service-App für den Landkreis, die sowohl Bürgerservice beinhalte, aber auch Informationen der einzelnen Fachbereiche nutzerfreundlich und übersichtlich darstelle, erarbeitet werden.

Es solle eine gebrauchstaugliche App, mit selektiven und gut durchdachten Serviceleistungen für die Bürger entstehen, die Zug um Zug erweitert werde.

Beim Wunsch nach Vernetzung und Austausch verweist sie auf bestehende Social Media Plattformen („das kann das Silicon Valley besser als das Silvaner-Valley“) und auf das neue Handlungsfeld Wirtschaft, in dem es ein Ziel sei, eine Austausch-Plattform zu generieren. Da werde man aber auch auf bestehende Lösungen zurückgreifen müssen. Sie würde diesen Punkt gerne zurückstellen.

Kreisrätin Hecht erwähnt, dass ihre Fraktion sich mit dem Konzept sehr ausgiebig befasst habe. Ihrer Fraktion gehe es darum die Kommunikation nicht dem „Silicon-Valley“ zu überlassen und damit auch die Daten.

Es solle vom Landkreis her eine vertrauensvolle Basis geschaffen werden, damit Leute, die hier leben, sich miteinander vernetzen können. Gerade Menschen, die nicht bei Whatsapp oder anderen Social Media sind, sollen angesprochen werden.

Das Schulungskonzept ziele genau darauf ab, dass man weite Teile der Bevölkerung in die Lage versetzt diese App zu benutzen. Ohne diese Konzepte sei ihrer Meinung nach das Ganze sinnlos.

Sie verweist auf das Projekt „Digitales Dorf“ im Landkreis Höxter. Ansatzpunkt dort waren die Schulungen. Die gesamte Bevölkerung wurde eingebunden. Erst wenn die Vernetzung greife, greifen auch die anderen Angebote.

Deswegen etwas rauszunehmen würde die Idee kippen.

Landrat Eberth schlägt vor, in der nächsten Kreisausschusssitzung aufzuzeigen, was bisher unternommen wurde. Ebenso solle der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen erneut vorgestellt werden.

Damit besteht Einverständnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an SFB 5

Zur Kenntnis an S, ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2020	Vorlage:
		TOP 15.2
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Feldweg an der B 19 Kreuzung Klingholz

Anlage/n: Luftbild

Sachverhalt:

Herr Hart, Fachbereichsleiter Straßenverkehrs- und Zulassungsbehörde, schildert mit Hilfe eines Luftbildes den Sachverhalt.

Bei der Planung zur Erneuerung des Deckenbaus auf der B 19 wurde unter anderem die Kreuzung Klingholz untersucht.

Die Befahrbarkeit bzw. Begreifbarkeit und vor allem **die Verkehrssicherheit** bezüglich der von Ihnen genannten Einmündung des Flurweges ist eingeschränkt.

Insbesondere die Fahrbeziehung aus dem Flurweg in das Gewerbegebiet erfüllt die notwendigen Bedingungen nicht.

Auch die Querungen der Fußgänger und Radfahrer an dieser Stelle sind nicht mehr notwendig und sollten künftig ausschließlich an der Kreuzung B19/St 2295 erfolgen, da hier eine sichere Querung über die B 19, mittels Lichtsignalanlage, geschaffen wird.

Ebenso ist die verkehrssichere Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen über den signalisierten Knoten B 19 bei Albertshausen, wie auch über die Unterführung der B 19 bei Essfeld ohne große Umwege vorhanden und die direkte Erschließung über die Flurwegeinmündung an der hochbelasteten B 19 entbehrlich.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit nach § 45 Abs. 1 StVO ist daher beabsichtigt, die Flurwegeinmündung zurückzubauen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an FB 16 a

Zur Kenntnis an GB 1

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind beendet **Landrat Eberth** den öffentlichen Teil der Sitzung um 12:10 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her und übergibt den Vorsitz an stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer.

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r